DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1250 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2019

zur zollamtlichen Erfassung bestimmter Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien nach der Wiederaufnahme der Untersuchungen zur Umsetzung der Urteile vom 10. April 2019 in den Rechtssachen T-300/16 und T-301/16 im Hinblick auf die Durchführungsverordnungen (EU) 2016/387 und (EU) 2016/388 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls bzw. eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 14,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([2]), insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

(1) Am 18. September 2015 führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1559 der Kommission ([3]) (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) einen vorläufigen Antidumpingzoll betreffend die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien (im Folgenden „betroffenes Land“) in die Union ein.

(2) Die Kommission hat am 17. März 2016 die Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien ([4]) (im Folgenden „die betroffene Ware“), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1369 der Kommission ([5]) (im Folgenden „die strittige Antidumpingverordnung“), erlassen.

(3) Die Kommission hat am selben Tag die Durchführungsverordnung (EU) 2016/387 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien ([6]) (im Folgenden „die strittige Antisubventionsverordnung“) erlassen.

(4) Jindal Saw Limited (der ausführende Hersteller) und Jindal Saw Italia SpA (sein verbundener Einführer) (im Folgenden gemeinsam „die Antragsteller“) klagten vor dem Gericht (im Folgenden „das Gericht“) gegen die strittige Antidumpingverordnung bzw. Antisubventionsverordnung. Am 10. April 2019 urteilte das Gericht in den Rechtssachen T-300/16 ([7]) und T-301/16 ([8]) bezüglich der Antisubventionsverordnung bzw. der Antidumpingverordnung.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 2018.
([2]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 2018.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1559 der Kommission vom 18. September 2015 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 25).
([4]) ABl. L 73 vom 18.3.2016, S. 53.
([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/1369 der Kommission vom 11. August 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien (ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 4).
([6]) ABl. L 73 vom 18.3.2016, S. 1.
([7]) ECLI:EU:T:2019:235.
([8]) ECLI:EU:T:2019:234.

(5) In der Rechtssache 'T-300/16 stellte das Gericht fest, dass in der strittigen Antisubventionsverordnung der Betrag des Vorteils, den Jindal Saw Limited (im Folgenden „Jindal Saw") aus den für Eisenerz geltenden Ausfuhrbeschränkungen zog, in einer Weise berechnet worden war, die gegen Artikel 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (im Folgenden „die Antisubventionsgrundverordnung") verstieß. Insbesondere kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Kosten, die Jindal Saw durch den Transport von der Grube zu seinem Werk in Indien entstanden, höher waren als der von der Kommission berücksichtigte Durchschnittswert, der in die Berechnung des Durchschnittseinkaufspreises für Eisenerz in Indien einfloss. Nach Auffassung des Gerichts bedeuten solche Differenzen bei den Transportkosten, dass der Preis, zu dem Jindal Saw Eisenerz auf dem indischen Markt bezog, in Wirklichkeit höher war als der von der Kommission für die Bestimmung der Entgelthöhe akzeptierte durchschnittliche Einkaufspreis; dies wirke sich unweigerlich auf den dem ausführenden Hersteller gewährten Vorteil aus. Das Gericht kam dementsprechend zu dem Schluss, die Kommission habe gegen Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 6 Buchstabe d der Antisubventionsgrundverordnung verstoßen, indem sie zu Unrecht zufällig ausgewählte Bestandteile der Lieferkosten von Jindal Saw für die Berechnung der üblichen durchschnittlichen Transportkosten herangezogen habe, und gegen Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Antisubventionsverordnung, indem sie den Ausgleichszoll höher als die anfechtbaren Subventionen festgesetzt habe.

(6) In den beiden Rechtssachen T-300/16 und T-301/16 traf das Gericht auch Feststellungen hinsichtlich der Berechnung der Preisunterbietung, die die Kommission in der strittigen Antisubventions- bzw. Antidumpingverordnung vorgenommen hatte. Das Gericht stellte insbesondere fest, die Kommission habe zur Bestimmung des Preises der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union zwar die Verkaufspreise des mit dem Hauptunionshersteller verbundenen Vertriebsunternehmens herangezogen, nicht aber die Verkaufspreise der Vertriebsunternehmen von Jindal Saw zur Bestimmung des Preises der von Jindal Saw hergestellten betroffenen Ware, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass bei der Berechnung der Preisunterbietung die Preise auf derselben Handelsstufe verglichen wurden. Dem Gericht zufolge hatte der Irrtum der Kommission bei der Berechnung der Preisunterbietung durch die betroffene Ware im Fall der von Jindal Saw hergestellten Waren zur Folge, dass eine Preisunterbietung berücksichtigt wurde, deren Ausmaß oder auch nur Existenz nicht ordnungsgemäß festgestellt worden war.

(7) Das Gericht stellte daher fest, dass die Kommission gegen Artikel 8 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung bzw. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung") verstoßen habe. Da die in der strittigen Antisubventions- bzw. Antidumpingverordnung berechnete Preisunterbietung die Grundlage für die Schlussfolgerung bildete, die Einfuhren der betroffenen Ware seien Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union, stellte das Gericht fest, der Nachweis für das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den subventionierten und gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union als notwendige Bedingung für die Einführung eines Ausgleichszolls gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung und die Einführung eines Antidumpingzolls gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 6 der Antidumpinggrundverordnung könnte ebenfalls verfälscht worden sein.

(8) Das Gericht kam überdies zu dem Schluss, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei korrekter Berechnung der Preisunterbietung für den Wirtschaftszweig der Union eine Schadensspanne ermittelt worden wäre, die unter der Subventions- bzw. Dumpingspanne gelegen hätte. In diesem Fall sollte der Ausgleichszoll gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung auf einen Satz gesenkt werden, der zur Beseitigung der Schädigung ausreicht. Ebenso sollte der Antidumpingzoll gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung auf einen Satz gesenkt werden, der zur Beseitigung der Schädigung ausreicht.

(9) Auf diese Urteile hin werden die Jindal Saw Limited aufgrund der strittigen Antidumpingverordnung bzw. Antisubventionsverordnung entstehenden Antidumping- und Ausgleichszölle nicht erhoben, bis die Ergebnisse der Untersuchung vorliegen.

(10) Nach dem Urteil des Gerichts hat die Kommission im Wege einer Bekanntmachung ([9]) (im Folgenden „die Bekanntmachung zur Wiederaufnahme") beschlossen, die Antisubventions- und Antidumpinguntersuchungen bezüglich Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit), die zum Erlass der strittigen Antisubventions- bzw. Antidumpingverordnung führten, teilweise wiederaufzunehmen, und zwar an dem Punkt, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist. Die Wiederaufnahme beschränkt sich auf die Umsetzung der Urteile des Gerichts im Hinblick auf Jindal Saw Limited.

([9]) ABl. C 209 vom 20.6.2019, S. 35.

2. GRÜNDE FÜR DIE ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

(11) Die Kommission hat analysiert, ob die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der betroffenen Ware angemessen ist. In diesem Zusammenhang hat die Kommission folgende Erwägungen berücksichtigt.

(12) Artikel 266 AEUV sieht vor, dass die Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um den Urteilen des Gerichtshofs nachzukommen. Im Falle der Nichtigerklärung eines von den Organen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens — z. B. Antisubventions- und Antidumpinguntersuchungen — angenommenen Rechtsakts wird die Vereinbarkeit mit dem Urteil des Gerichts dadurch hergestellt, dass der für nichtig erklärte Rechtsakt durch einen neuen Rechtsakt ersetzt wird, in dem die vom Gericht festgestellte Rechtswidrigkeit beseitigt ist ([10]).

(13) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann das Verfahren zur Ersetzung des für nichtig erklärten Rechtsakts genau an dem Punkt wieder aufgenommen werden, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist ([11]). In einer Situation, in der ein Rechtsakt, der ein Verwaltungsverfahren abschließt, für nichtig erklärt wird, bedeutet diese Rechtsprechung insbesondere, dass die Nichtigerklärung sich nicht notwendigerweise auf die vorbereitenden Handlungen, wie die Einleitung eines Verfahrens, auswirkt. Wird eine Verordnung zur Einführung endgültiger Handelsschutzmaßnahmen für nichtig erklärt, bedeutet dies, dass das Verfahren infolge der Nichtigerklärung nicht abgeschlossen ist, weil der das Verfahren abschließende Rechtsakt in der Rechtsordnung der Union nicht mehr vorhanden ist ([12]), es sei denn, die Rechtswidrigkeit war in der Phase der Verfahrenseinleitung eingetreten.

(14) Wie in der Bekanntmachung zur Wiederaufnahme erläutert, hat die Kommission beschlossen, die Antisubventions- bzw. Antidumpinguntersuchungen in Bezug auf Jindal Saw Limited wiederaufzunehmen, da die Rechtswidrigkeit nicht in der Phase der Verfahrenseinleitung, sondern in der Phase der Untersuchung eingetreten war; die Kommission hat die Untersuchungen an dem Punkt wiederaufgenommen, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist, d. h. im Zusammenhang mit der ursprünglichen Feststellung, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2014 bezieht.

(15) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann die Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens und auf längere Sicht die Wiedereinführung von Zöllen nicht als Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot gesehen werden ([13]). Die interessierten Parteien, auch die Einführer, werden im Wege der Bekanntmachung zur Wiederaufnahme darüber informiert, dass sich aus den Feststellungen der wieder aufgenommenen Untersuchung eine etwaige künftige Zollschuld ergäbe.

(16) Je nach Ausgang der wiederaufgenommenen Untersuchungen, der bislang unbekannt ist, wird die Kommission Verordnungen erlassen, um die vom Gericht festgestellten Fehler zu korrigieren und bei Bedarf die geltenden Zollsätze erneut zu erheben. Diese eventuell neu festgelegten Zollsätze treten am Tag des Inkrafttretens der strittigen Antisubventions- bzw. Antidumpingverordnung in Kraft.

(17) Bezüglich der vergangenen oder künftigen Verpflichtung zur Entrichtung von Antisubventions- bzw. Antidumpingzöllen ist folgendes anzumerken:

(18) Da die endgültige Höhe der Verbindlichkeiten, die sich aus der wieder aufgenommenen Untersuchung ergibt, unsicher ist, ersuchte die Kommission die nationalen Zollbehörden in der Bekanntmachung zur Wiederaufnahme, den Ausgang der wieder aufgenommenen Untersuchung abzuwarten, bevor sie über Erstattungsanträge bezüglich der vom Gericht in Bezug auf Jindal Saw Limited für nichtig erklärten Antidumping- und/oder Ausgleichszölle entscheiden. Die Zollbehörden werden somit angewiesen, etwaige Anträge auf Erstattung von für nichtig erklärten Zöllen auszusetzen, bis die Ergebnisse der wieder aufgenommenen Untersuchung im Amtsblatt veröffentlicht werden.

(19) Sollten die wieder aufgenommenen Untersuchungen zur Erhebung von Ausgleichs- bzw. Antidumpingzöllen führen, müssen diese Zölle auch für den Zeitraum erhoben werden, in dem die wieder aufgenommenen Untersuchungen durchgeführt wurden. Dies wird als wesentlich erachtet, um sicherzustellen, dass die rechtlich zulässigen Maßnahmen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer angewandt werden können, unabhängig davon, ob die Einfuhren vor oder nach der Wiederaufnahme der Untersuchungen erfolgt sind.

([10]) Verbundene Rechtssachen 97, 193, 99 und 215/86, Asteris AE u. a. sowie Griechenland/Kommission, Slg. 1988, 2181, Rn. 27 und 28.

([11]) Rechtssache C-415/96 Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85; Rechtssache T-301/01 Alitalia/Kommission, Slg. 2008, II-1753, Rn. 99 und 142; verbundene Rechtssachen T-267/08 und T-279/08 Région Nord-Pas de Calais/Kommission, Slg. 2011, II-0000, Rn. 83.

([12]) Verbundene Rechtssachen 97, 193, 99 und 215/86, Asteris AE u. a. sowie Griechenland/Kommission, Slg. 1988, 2181, Rn. 27 und 28. Rechtssache C-415/96 Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85; Rechtssache T-301/01 Alitalia/Kommission, Slg. 2008, II-1753, Rn. 99 und 142; verbundene Rechtssachen T-267/08 und T-279/08 Région Nord-Pas de Calais/Kommission, Slg. 2011, II-0000, Rn. 83.

([13]) Rechtssache C-256/16 Deichmann SE/Hauptzollamt Duisburg, Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 2018, Rn. 79, und C & J Clark International Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs, Urteil vom 19. Juni 2019, Rn. 58.

(20) In dieser Hinsicht merkt die Kommission an, dass die zollamtliche Erfassung ein Instrument gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 24 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung ist, sodass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können. Dies ist z. B. der Fall, wenn im Falle einer nachträglichen Erhebung von Zöllen oder bei Verfahren gegen Umgehung die Zahlung sichergestellt werden muss. Im vorliegenden Fall ist es nach Auffassung der Kommission angemessen, Einfuhren betreffend Jindal Saw Limited zollamtlich zu erfassen, um nach der Wiederaufnahme der Untersuchungen die Einziehung etwaiger Antidumping- und Ausgleichszölle zu erleichtern.

(21) Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs ([14]) wird angemerkt, dass die in Artikel 10 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 16 Absatz 4 der Antisubventionsgrundverordnung festgelegten Bedingungen in vorliegendem Fall — anders als im Falle einer zollamtlichen Erfassung vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen — keine Anwendung finden. Der Zweck der zollamtlichen Erfassung im Kontext gerichtlicher Durchführungsuntersuchungen nämlich nicht darin, die in besagten Bestimmungen festgelegte rückwirkende Einziehung von Abgaben im Rahmen von Handelsschutzmaßnahmen zu ermöglichen. Wie weiter oben dargelegt, besteht der Grund für die zollamtliche Erfassung vielmehr darin, so weit wie möglich sicherzustellen, dass Einfuhren ab dem Tag des Inkrafttretens der strittigen Antidumping- bzw. Antisubventionsgrundverordnung bis zur eventuellen Wiedereinführung der korrigierten Zölle ohne ungebührliche Unterbrechung der richtigen Antidumping- und Antisubventionsabgabe unterliegen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten.

(22) Angesichts dieser Erwägungen ist die Kommission der Auffassung, dass die zollamtliche Erfassung gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 24 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung angezeigt ist.

3. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

(23) Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 24 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung sind Einfuhren gemäß TARIC-Zusatzcode C054 der von Jindal Saw hergestellten betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen, damit für den Fall, dass die Untersuchungen zu einer Wiedereinführung der Zölle führen, auf diese Einfuhren Antidumpingzölle und Ausgleichszölle in angemessener Höhe erhoben werden können.

(24) Wie in der Bekanntmachung zur Wiederaufnahme dargelegt, richtet sich die endgültige Feststellung der eventuellen Zollschuld für den Antidumping- bzw. Ausgleichszoll ab dem Datum des Inkrafttretens der strittigen Antidumping- bzw. Antisubventionsverordnung nach den Ergebnissen der wieder aufgenommenen Untersuchung. Allerdings werden für den Zeitraum zwischen dem 21. Juni 2019 und dem Datum des Inkrafttretens der Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchungen keine Zölle eingezogen, die höher sind, als die in der strittigen Antidumping- bzw. Antisubventionsverordnung festgelegten Zölle. Derzeit unterliegt Jindal Saw Limited einem Ausgleichszoll in Höhe von 8,7 % und einem Antidumpingzoll in Höhe von 14,1 % —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden unternehmen die notwendigen Schritte gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 und Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1037, um die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) — mit Ausnahme von Rohren aus duktilem Gusseisen ohne Innen- und Außenbeschichtung („blanke Rohre“) —, derzeit unter den KN-Codes ex 7303 00 10 und ex 7303 00 90 (TARIC-Codes 7303 00 10 10 und 7303 00 90 10) eingereiht, mit Ursprung in Indien, hergestellt von Jindal Saw Limited (TARIC-Zusatzcode C054), in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(3) Die zwischen der Wiederaufnahme der Untersuchungen und dem Inkrafttreten der Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchungen auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) — mit Ausnahme von Rohren aus duktilem Gusseisen ohne Innen- und Außenbeschichtung („blanke Rohre“) —, derzeit unter den KN-Codes ex 7303 00 10 und ex 7303 00 90 (TARIC-Codes 7303 00 10 10 und 7303 00 90 10) eingereiht, mit Ursprung in Indien, hergestellt von Jindal Saw Limited (TARIC-Zusatzcode C054), eingezogenen Antidumping- bzw. Ausgleichszölle übersteigen nicht die Zölle gemäß Durchführungsverordnungen (EU) 2016/387 und (EU) 2016/388.

([14]) Rechtssache C-256/16 Deichmann SE/Hauptzollamt Duisburg, Rn. 79, und Rechtssache C-612/16, C & J Clark International Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs, Urteil vom 19. Juni 2019, Rn. 58.

(4) Die nationalen Zollbehörden warten die Veröffentlichung der einschlägigen Durchführungsverordnung der Kommission zur erneuten Einführung der Zölle ab, bevor sie über Anträge auf Rückzahlung und Erstattung von Antidumping- und/oder Ausgleichszöllen bezüglich Einfuhren durch Jindal Saw Limited entscheiden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER